

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 28. December 1890.)

Inhalt: Gesetz v. 19. Dec. 1890. L. G. Bl. Nr. 45, betr. die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit Wien, dann das neue Gemeindestatut sammt Wahlordnung.

Gesetz vom 19. December 1890,

betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für diese.

(L. G. Bl. vom 20. December 1890, Nr. 45.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, §. 1, Punkt 2 und 3, wonach eine Reihe von Gemeinden und Gemeindetheilen in das erweiterte Wiener Linienverzehrungssteuergelände einbezogen worden sind, werden mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt:

Die bisherigen Ortsgemeinden: Simmering, Gaudenzdorf, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Hezendorf, Lainz, Hiezing, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Ottakring, Neu-Perchenfeld, Hernals, Pöbleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Neustift am Walde, Rußdorf und Heiligenstadt mit ihrem ganzen Gemeindegebiete, die Katastralgemeinden Schönbrunn, Speising und Josefsdorf, dann die innerhalb der in den Beilagen angegebenen Begrenzung gelegenen Theile der Katastralgemeinden: Asparn an der Donau, landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Kledering, Unter-Laa, Ober-Laa, Inzersdorf am Wienerberge, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling, Grinzing und Rahlsbergerdorf.

## Artikel II.

Infolge dieser Vereinigung hören die im Artikel I angeführten mit ihrem ganzen Gebiete einbezogenen Ortsgemeinden, sowie die Ortsgemeinden Ebersdorf an der Donau, Kaiser

Ebersdorf, Altmannsdorf, Speising, Hütteldorf, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Grinzing und Kahlenbergerdorf als eigene Ortsgemeinden zu bestehen auf.

### Artikel III.

Die außerhalb der im Artikel I erwähnten Begrenzung gelegenen Theile der zuletzt angeführten zehn mit Wien vereinigten Ortsgemeinden werden mit den nachbenannten Ortsgemeinden zu je einer Ortsgemeinde vereinigt, und zwar:

von der Ortsgemeinde Ebersdorf an der Donau: die nicht mit Wien vereinigten Theile der landjägermeisteramtlichen Besitzungen bei Asparn an der Donau mit der Ortsgemeinde Asparn an der Donau; die am linken Ufer der regulirten Donau gelegenen Theile der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf mit der Ortsgemeinde Groß-Enzersdorf; von den am rechten Ufer der regulirten Donau gelegenen Theilen der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf der stromaufwärts gelegene Theil mit der Ortsgemeinde Albern, der stromabwärts gelegene mit der Ortsgemeinde Mannswörth;

von der Ortsgemeinde Kaiser-Ebersdorf die nördlich der von Kaiser-Ebersdorf nach Mannswörth führenden Straße gelegenen Theilstücke mit der Ortsgemeinde Albern, das südlich dieser Straße gelegene Theilstück mit der Ortsgemeinde Schwachat;

die Theile von Altmannsdorf mit Inzersdorf am Wienerberge;

von Speising mit Mauer;

von Hütteldorf mit Hadersdorf;

von Dornbach mit Hadersdorf;

von Neuwaldegg mit Weidlingbach;

von Salmannsdorf mit Weidlingbach;

von Grinzing mit Weidling;

von Kahlenbergerdorf mit Klosterneuburg.

### Artikel IV.

Die Stadt Wien tritt in die Rechte und Verpflichtungen jener Ortsgemeinden, welche gänzlich mit dem Gebiete der Gemeinde Wien vereinigt werden. Sofern jedoch der Gemeinde Wien derzeit schon weitergehende Rechte gegen bestimmte Personen oder Gesellschaften vertragsmäßig zustehen, werden dieselben der Gemeinde Wien ausdrücklich vorbehalten.

### Artikel V.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes gefaßte Beschlüsse der Ausschüsse der in Art. II bezeichneten Ortsgemeinden, durch welche diese Gemeinden unmittelbar oder mittelbar Verpflichtungen übernehmen sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des niederösterreichischen Landesauschusses.

### Artikel VI.

Wegen der Activen und Passiven jener Gemeinden, von welchen nur Theile mit der Stadt Wien vereinigt werden, hat die Stadt Wien mit den betreffenden Ortsgemeinden, und zwar bezüglich jener zehn im Artikel II namentlich aufgeführten Ortsgemeinden, welche zu bestehen aufhören, mit denjenigen Ortsgemeinden, welche laut Artikel III einen Zuwachs erfahren, und bezüglich der neun Ortsgemeinden Asparn an der Donau, Schwachat, Kledering, Ober-Laa, Unter-Laa, Inzersdorf am Wienerberg, Mauer, Hadersdorf und Weidling mit diesen ein der Genehmigung des niederösterreichischen Landesauschusses zu unterziehendes billiges Uebereinkommen zu treffen. Wird ein solches Uebereinkommen nicht getroffen oder vom niederösterreichischen Landesauschusse nicht genehmigt, so bleibt die Entscheidung der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Kommen nachträglich Activa oder Passiva vor, oder zeigt es sich, daß solche in anderer Art bestehen, als angenommen wurde, so ist hierüber in gleicher Weise durch ein Uebereinkommen oder ein Landesgesetz zu entscheiden.

Die bis zum Zustandekommen des Uebereinkommens oder des Landesgesetzes etwa nothwendigen mittlerweiligen Vorkehrungen hat der Statthalter nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesauschusses zu treffen.

#### Artikel VII.

Die in den einzelnen Gemeinden oder Bezirken vorhandenen Stiftungen, sowie anderen zu besonderen Zwecken gewidmeten Fonde und Anstalten (Zweckvermögen) bleiben dieser ihrer besonderen Widmung vorbehalten.

Den Ehrenbürgern der mit Wien vereinigten Gemeinden bleiben, ohne daß sie Ehrenbürger von Wien werden, die Rechte, welche sie in der betreffenden fremden Gemeinden besessen haben, in ihrem bisherigen Umfange vorbehalten.

#### Artikel VIII.

Die für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgesetze haben von dem nach Artikel XIV dieses Gesetzes zu verlautbarenden Zeitpunkte angefangen auch in dem erweiterten Wiener Gemeindegebiete in vollem Umfange zu gelten, insofern durch das Gesetz nicht andere Bestimmungen getroffen werden.

#### Artikel IX.

Für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das angeschlossene Gemeindestatut und die dazugehörige Gemeindevahlordnung erlassen.

#### Artikel X.

Auf Grundlage der Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gemeindestatutes ist die Bestellung der neuen Gemeindevertretung unverzüglich zu veranlassen.

#### Artikel XI.

Die Durchführung der Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksauschüsse obliegt dem Bürgermeister von Wien, welchem der Statthalter eine Anzahl von Vertrauensmännern aus der Gemeinde Wien und dem mit Wien zu vereinigenden Gebiete beigibt, und welchem hiezu die bestehenden staatlichen und Gemeindeorgane jede verlangte Mitwirkung zu leisten haben.

Der Bürgermeister mit den vorbezeichneten Vertrauensmännern entscheidet über bei diesen Wahlen etwa vorkommende Einwendungen. (§. 13 der Wahlordnung.)

#### Artikel XII.

Der Bürgermeister von Wien beruft den neugewählten Gemeinderath zur Wahl des neuen Bürgermeisters, leitet den Wahlact an den Statthalter zur Erwirkung der kaiserlichen Bestätigung und beruft den Gemeinderath zur Eidesablegung des Bürgermeisters. Sodann wählt der Gemeinderath die Vicebürgermeister und die Mitglieder des Stadtrathes und nimmt auf Grund der Anträge des Stadtrathes die Wahlprüfung vor.

Bei dieser ersten Wahl des Stadtrathes sind vom Gemeinderathe mindestens sechs Stellen mit Mitgliedern des Gemeinderathes zu besetzen, welche in den Bezirken XI bis einschließlich XIX in den Gemeinderath gewählt worden sind.

Der Gemeinderath trifft ohne Verzug Bestimmungen über die Neueinrichtung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter.

## Artikel XIII.

Mit der Beeidigung des neugewählten Bürgermeisters hört die Wirksamkeit des bis dahin bestehenden Wiener Gemeinderathes sowie der Gemeindevertretungen der im Artikel II angeführten Gemeinden auf. Mit demselben Zeitpunkte hört auch die Function der im Artikel VI namentlich angeführten neun Ortsgemeinden in Bezug auf die der Stadt Wien zugewiesenen Gemeintheile auf.

Mit der Bestätigung der neugewählten Bezirksvorsteher hört die Function der in Wien bis dahin bestehenden Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse auf.

Bis zu diesen Zeitpunkten haben die vorbezeichneten bestehenden Vertretungskörper ihre sodann auf den neuen Gemeinderath, beziehungsweise Stadtrath, dann auf die neugewählten Bezirksausschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statutes übergehende Thätigkeit auf Grund der Gesetze fortzusetzen, jedoch haben keinerlei Neu- oder Ergänzungswahlen für diese Vertretungskörper mehr stattzufinden.

## Artikel XIV.

Die Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände in den einbezogenen Gemeinden hat zur Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, dann zur Unterstützung des Wiener Bürgermeisters, des Gemeinderathes, des Stadtrathes und der Bezirksausschüsse in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bis zur Errichtung der neuen magistratischen Bezirksämter fortzudauern, bis zu welchem Zeitpunkte auch der übrige bisher bestehende Organismus der mit der Beforgung der nach diesem Statute der Gemeinde Wien zukommenden Angelegenheiten betrauten Staats- und anderen Behörden in Kraft zu bleiben hat.

Der Statthalter und der Landesauschuß haben Vorkehrung zu treffen, daß diese Behörden ihre Geschäfte ehestens der Gemeinde Wien übergeben können; hinsichtlich der inventarmäßigen Uebergabe der Vermögensschaften trifft der Landesauschuß die geeigneten Vorkehrungen.

Dem Statthalter steht es auch zu, in allen in diesem Einführungsgesetze nicht vorgesehenen Fällen nach Einvernehmung des Landesauschusses und des Bürgermeisters von Wien zum Zwecke der Einführung des neuen Statutes provisorische Verfügungen im Verordnungswege zu treffen.

Der Tag, an welchem die magistratischen Bezirksämter ihre Thätigkeit beginnen, ist vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschuße festzusetzen und zu verlautbaren.

## Artikel XV.

Dem neugewählten Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, das Steueramt der Stadt Wien in seiner jetzigen Einrichtung für die Bezirke I bis X bis auf Weiteres zu belassen.

## Artikel XVI.

Der Gemeinderath hat schon für das erste auf den Beginn seiner Thätigkeit folgende Verwaltungsjahr den Gemeindevoranschlag und die Höhe der Gemeindeauslagen einschließlich der Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer nach Maßgabe des neuen Statutes für das ganze Gemeindegebiet festzusetzen.

Auflagen jeder Art, einschließlich der Taxen, deren Einhebung durch ein Landesgesetz der Stadt Wien auf mehrere Jahre oder ohne Zeitbeschränkung bewilligt wurde, können auch im erweiterten Gebiete bis zum Ablaufe der im Gesetze bestimmten Frist, rücksichtlich bis zur anderweitigen, nach Maßgabe der Kompetenzbestimmungen des Statutes vorzunehmenden Regelung eingehoben werden.

Die in dem Jahre, in welchem der Gemeinderath und der Stadtrath ihre Thätigkeit beginnen, zu entrichtenden Wiener Gemeindeauflagen sind nur von den bisherigen Steuerpflichtigen der Stadt Wien zu bezahlen, während in diesem Jahre die Steuerträger der einverleibten Gemeinden nur die auf sie in diesen Gemeinden entfallenden Gemeindeumlagen zu bezahlen haben. Sollte in einer solchen Gemeinde für die Deckung der Gemeindebedürfnisse in dem bezeichneten Uebergangsjahre gar nicht oder nur ungenügend vorgesorgt sein, so kann der niederösterreichische Landesauschuß mit Zustimmung der Statthalterei die erforderlichen Gemeindeumlagen, jedoch nicht höher als in dem für das vorhergehende Jahre gültig beschlossenen Ausmaße, festsetzen.

#### Artikel XVII.

Für das Jahr 1891 sind von der Gemeinde Wien, beziehungsweise von den mit Wien zu vereinigenen Gemeinden des Wiener Polizeirayons die in dem mit dem Finanzgesetze vom 19. Mai 1890 (R. B. Bl. Nr. 83) festgesetzten Staatsvoranschlage eingestellten Beiträge zu dem Aufwande der Wiener Polizeibehörde, soweit dieselben auf das erweiterte Gemeindegebiet entfallen, an den Staatsschatz zu leisten.

#### Artikel XVIII.

Die Gemeinde Wien hat die innerhalb ihres erweiterten Gebietes liegenden Landes- und Bezirksstraßen in die eigene Erhaltung als Gemeindestraßen zu übernehmen.

Die Bedingungen, unter welchen, und der Zeitpunkt, wann diese Uebernahme zu erfolgen hat, werden mittelst eigenen Landesgesetzes festgestellt.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die Steuerträger die Bezirksstraßenumlagen nach dem von den betreffenden Bezirksstraßenausschüssen gesetzmäßig festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

#### Artikel XIX.

Die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1850 genehmigte provisorische Gemeindeordnung für die Stadt Wien (Kundmachung der k. k. Statthalterei und Kreisregierung vom 20. März 1850, Landesgesetz- und Regierungsblatt Nr. 21), dann die seither erlassenen diese Gemeindeordnung abändernden Landesgesetze treten nach Maßgabe der Wirksamkeit des neuen Gemeindestatutes außer Kraft.

#### Artikel XX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### Artikel XXI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

**Franz Joseph** m. p.

**Caaffe** m. p.

## Beschreibung der Gemeindegrenze.

Die Gemeindegrenze beginnt im Norden Wiens auf der Wien-Klosterneuburger Straße bei der Grenzsäule des neuen Verzehrungssteuerrayons Nr. 1, hart an der Stiege des auf den Leopoldsberg führenden Touristenweges, quert die bezeichnete Straße und die Schienenstränge der k. k. Staatsbahnlinie Wien-Eger (Kaiser Franz Josef-Bahn) und schließt bei Rayonsäule 2 am Ufer des Donaustromes ab. Von diesem Punkte zieht die Grenze am rechten Ufer des Donaustromes abwärts bis nach Rusdorf und springt bei Rayonsäule 3 auf den sogenannten Donausporn über, d. i. jene nördlichste Spitze der Wiener Donauinsel, welche das Stromwasser zwischen Donaudurchstich und Donau canal trennt.

Vom Sporn (Rayonsäule 4) läuft die Gemeindegrenze durch den Donaustrom und das Hochwasserbett, übersezt den linksseitigen Ueberschwemmungsdamm bei einem dort aufgestellten Grenzsteine (111 Meter oberhalb der Kaiser Franz Josef-Brücke), quert die Prager Reichsstraße bei einem 104.68 Meter hinter dem linksseitigen Landpfeiler der Kaiser Franz Josef-Brücke auf der rechten Straßenseite befindlichen Grenzsteine, folgt dem Mittel des Laufes des alten Donaubettes, kreuzt die in's Marchfeld führende Reichsstraße (Ragraner Reichsstraße) bei einem nächst Kilometer 2.292 an der rechten Straßenseite befindlichen Grenzsteine, folgt weiter dem Mittel des Laufes des alten Donaubettes, kreuzt 1930 Meter unterhalb der Kronprinz Rudolf-Brücke bei einem Grenzsteine den Ueberschwemmungsdamm, wendet sich gegen die stromseitige Begrenzung des Hochwasserbettes der Donau, dem es bis 1150 Meter unterhalb der Brücke der priv. Oesterr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft (Stadlauerbrücke) folgt, übersezt hier den Donaustrom und erreicht das rechte Ufer desselben 1950 Meter unterhalb der genannten Brücke.

Von da läuft die Gemeindegrenze am rechten Ufer der regulirten Donau abwärts bis zur Mündung des Donau canals in den Strom, übersezt den Donau canal, geht dann am rechten Ufer desselben aufwärts bis zur Eisenbahnbrücke, welche die Donau-Uferbahn mit der Wien-Kaiser-Ebersdorfer Bahn verbindet, und läuft von diesem mit Rayonsäule 6 bezeichneten Punkte in ununterbrochener Folge auf der äußeren Rampe des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Wien-Kaiser-Ebersdorf bis Inzersdorf am Wienerberge. Bei der ersten auf die Bahnstation Inzersdorf folgenden Wegübersezung (Rayonsäule 7) verläßt die Gemeindegrenze den Bahnkörper. Von diesem Punkte an folgt die Grenze dem nach Altmannsdorf führenden Fahrwege in der Länge von 260 Meter, wendet sich bei Rayonsäule 8 im rechten Winkel nach Süden und läuft an einem Wasserabzugsgraben zuerst in gerader Linie gegen Neustein Hof zu, dann in einem scharfen Bogen nach Westen gegen die Schönbrunn-Laxenburger Hofstraße und trifft letztere Straße bei Rayonsäule 9 genau an der hölzernen Straßenbrücke, welche sie quert. Von Rayonsäule 10 folgt die Grenze der genannten Hofstraße bis zu Rayonsäule 11, fällt von hier auf einem durch die Wiese ziehenden Fußwege gegen Westen ab, biegt bei Rayonsäule 12 in scharfem Winkel gegen Altmannsdorf um und läuft an einem Bildstocke vorüber

bis zu Rayonsäule 13, von wo sie in einem rechten Winkel bei Rayonsäule 14 auf die Wien-Breitenfurther Straße außerhalb Altmannsdorf trifft.

Nach Querung der letzteren Straße folgt die Grenze von Rayonsäule 15 dem in fast gerader Linie zum Wasserreservoir am Rosenhügel führenden Fußwege.

Am Ende dieses Fußweges überschreitet die Grenze bei Rayonsäule 16, welche den vierfachen Grenzpunkt zwischen Aggersdorf, Rosenberg, Speising und Hezendorf bildet, den Platz vor dem Gebäude des Wasserreservoirs und läuft bei Rayonsäule 17 auf dem am Abhange und am Fuße des Rosenhügels hinziehenden Fahrwege.

Bei Rayonsäule 18 kreuzt die Grenze unmittelbar hinter dem letzten Hause von Speising die von Mauer nach Wien führende Straße und schließt in gerader Fortsetzung bei Rayonsäule 19 an die Thiergartenmauer an, welche in weiterer Fortsetzung in der Richtung nach Speising, Ober-St. Veit und Hading das erweiterte Gemeindegebiet umfaßt.

Bei dem kaiserlichen Wirthschafts- und Jagdgebäude Auhof nächst Hütteldorf verläßt die Gemeindegrenze die Thiergartenmauer bei jenem durch Rayonsäule 20 bezeichneten Punkte, an welchem die Umfriedung des Auhofes von der Thiergartenmauer abzweigt. Die Grenze folgt nun dieser Umfriedung bis zu der den Eingang in das kaiserliche Jagdgebäude vermittelnden Fahrbrücke über die Wien, überschreitet letztere bei Rayonsäule 21, zieht an der in der Verlängerung der Brückenachse liegenden Fahrstraße hinauf, kreuzt bei Rayonsäule 22 die Reichsstraße Wien-St.-Pölten, sowie die Schienen der Eisenbahnstrecke Hütteldorf-Weidlingau der k. k. österreichischen Staatsbahnen genau in dem Punkte, an welchem die Reichsstraße die Bahn überschreitet, und schließt in gerader Richtung bei Rayonsäule 23 am Fuße des die Reichsstraße flankirenden Waldrückens ab.

Von diesem Punkte läuft die Grenzlinie auf der Reichsstraße gegen Wien zurück bis zu dem durch Rayonsäule 24 bezeichneten Grenzpunkte zwischen Hütteldorf und Auhof, steigt an diesem Punkte auf einem schwach betretenen Fußwege in fast gerader Richtung bis auf die Höhe des Waldrückens und zieht von Rayonsäule 25 auf einem zwischen Waldsaum und Wiese laufenden Fußwege bis zu Rayonsäule 26.

Von diesem Punkte verläßt die Grenze das offene Terrain, tritt auf dem zur Knödelhütte führenden markirten Touristenwege in den Wald und läuft auf diesem Wege bis zu der durch Rayonsäule 27 bezeichneten Wegkreuzung; von da wendet sie sich nach Osten und verfolgt einen in das Halterthal bei Hütteldorf führenden Touristenweg, dann einen bei Rayonsäule 28 links abzweigenden, stark überwachsenen Fußweg, welcher bei Rayonsäule 29 in die durch das Halterthal führende Fahrstraße unmittelbar vor der Abzweigung der Straße zur Knödelhütte mündet.

Von diesem Punkte an folgt die Grenze der Halterthalstraße bis zu deren Gabelung am Halterbache, geht bei Rayonsäule 30 auf die Franz Karl-Straße über und verfolgt dieselbe durch den Schottenwald und den Dornbacher Park bis zu jenem mit Rayonsäule 31 bezeichneten Punkte, an welchem der auf das Hameau (Holländerdörfel) führende Straßenflügel abzweigt. Auf dieser letzteren Straßenverbindung steigt die Grenze bis auf die Höhe des Hameau, wendet sich bei Rayonsäule 32 unmittelbar vor der Einfahrt in den dortigen Wirthschaftscomplex links und folgt dem außerhalb der Wirthschaftsumfriedung laufenden Fußwege bis zur Rayonsäule 33.

Von diesem Punkte bildet der über den Dreimarkstein führende und bei Rayonsäule 34 in einem rechten Winkel auf die Weidlingbach-Sieveringer Fahrstraße fallende Fußweg die Gemeindegrenze.

Nach Querung dieser Straße folgt die Grenze bei Rayonsäule 35 dem längs des Abhanges des Hermannskogels in nordwestlicher Richtung aufwärts ziehenden Fahrwege, wendet sich bei der ersten Straßengabelung links und behält den östlich von der Fischerwiese führenden und den Hermannskogel in weitem Bogen umspannenden Weg bis zur Vereinigung

mit der von der Goldwiese am Hermannstogel herabziehenden Fahrstraße. Auf dieser Straße gelangt die Grenze auf die Jägerwiese bei Rayonsäule 36, läuft links am Waldsaum um das auf dieser Wiese befindliche Wirthshaus herum und gelangt bei Rayonsäule 37 auf den über die Agnes- und Sulzwiese auf den Kahlenberg führenden Fußweg, welcher eine Strecke neben den Schienen der Bahnradbahn hinläuft und bei Rayonsäule 38 auf eine Weggabelung stößt. Die Grenze wendet sich hier links und folgt dem am nördlichen Abhange des Kahlenberges unterhalb der Waldschenken der Restauration Kahlenberg ziehenden Fußwege, kreuzt die nach Weidling und Klosterneuburg führenden Fußsteige und schließt bei Rayonsäule 39, welche den dreifachen Grenzpunkt zwischen Grinzing, Josefsdorf und Kahlenbergerdorf bildet, an den noch deutlich erkennbaren Bahnkörper der aufgelassenen Drahtseilbahn an.

Von diesem Punkte läuft die Grenze an dem erwähnten Bahnkörper abwärts bis zur halben Bergeshöhe, verläßt bei Rayonsäule 40 die Drahtseilbahn und zieht nunmehr rechts längs des Abhanges des Leopoldsberges durch Wald und Mais auf die Wien-Klosterneuburgerstraße derart herab, daß der Endpunkt genau auf Rayonsäule 1, d. i. auf jene Stelle fällt, von welcher die Gemeindegrenze ausgegangen ist.

Die hier beschriebene Grenze ist in der angeschlossenen Karte (Beilage II) in vier Segmenten mit den Strecken:

- a—b Kahlenbergerdorf bis Kaiser-Ebersdorf,
- b—c Kaiser-Ebersdorf bis Rosenhügel,
- c—d Rosenhügel bis Hütteldorf-Auhof,
- d—a Hütteldorf-Auhof bis Kahlenbergerdorf

dargestellt.



**Gemeindestatut**  
für die  
**Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

---

**Erster Abschnitt.**

**Von dem Gebiete der Gemeinde und den Personen in der Gemeinde.**

**Umfang der Gemeinde.**

§. 1.

Die Gemeinde Wien umfaßt das im Artikel I des Einführungsgesetzes bezeichnete Gebiet.

**Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung.**

§. 2.

Dieses ganze Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Bezirke eingetheilt ist.

Diese Bezirke sind:

- I. Die innere Stadt;
- II. Leopoldstadt: der bisherige Gemeindebezirk Leopoldstadt mit dem am rechten Ufer der regulirten Donau liegenden Theile der Katastralgemeinde Asparn an der Donau und jenen Theilen der Katastralgemeinden landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau und Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, welche von der derzeitigen Bezirksgrenze, dem rechten Ufer der regulirten Donau und dem rechtsseitigen Ufergrate des Wiener Donaucanales begrenzt werden;
- III. Landstraße;
- IV. Wieden;
- V. Margarethen;
- VI. Mariahilf;
- VII. Neubau;
- VIII. Josefstadt;
- IX. Alsergrund;  
die Bezirke I, III bis einschließlich IX im bisherigen Umfange;
- X. Favoriten: der bisherige Gemeindebezirk Favoriten mit den in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Theilen von Inzersdorf am Wienerberge, Ober-Laa und Unter-Laa;
- XI. Simmering: die bisherige Ortsgemeinde Simmering mit dem in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen, am rechten Ufer des Wiener Donaucanales liegenden

- Theile der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, dann mit den einbezogenen Theilen von Kaiser-Ebersdorf, Schwechat und Klebering;
- XII. Meidling: die bisherigen Ortsgemeinden Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann Hetzendorf und der einbezogene Theil von Altmannsdorf;
- XIII. Hiezing: die bisherigen Ortsgemeinden Lainz, Hiezing, Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, die Katastralgemeinden Schönbrunn und Speising, dann die einbezogenen Theile von Mauer, Hütteldorf und Hadersdorf mit Ruhof;
- XIV. Rudolfsheim: die bisherigen Ortsgemeinden Rudolfsheim und Sechshaus;
- XV. Fünfhaus: die bisherige Ortsgemeinde Fünfhaus;
- XVI. Ottakring: die bisherigen Ortsgemeinden Ottakring und Neu-Verchenfeld;
- XVII. Hernals: die bisherige Ortsgemeinde Hernals mit den einbezogenen Theilen von Dornbach und Neuwaldegg;
- XVIII. Währing: die bisherigen Ortsgemeinden Neustift am Walde, Pözleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing und der einbezogene Theil von Salmannsdorf;
- XIX. Döbling: die bisherigen Ortsgemeinden Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Rußdorf, Heiligenstadt, dann die Katastralgemeinde Josefsdorf und die einbezogenen Gemeindetheile von Grinzing, Kahlenbergerdorf und Weidling.

## §. 3.

Eine Abänderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abtheilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke kann nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

## Stellung der Gemeinde zur autonomen und zur Staatsverwaltung.

## §. 4.

Die Gemeinde Wien steht unmittelbar unter dem Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns (§. 52 lit. i, k und l, dann §. 66) und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises insbesondere auch hinsichtlich ihres Wirkungskreises als politische Behörde erster Instanz unter dem Statthalter.

In den zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlössern und anderen Gebäuden nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen kann die Gemeinde die sonst zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Amtshandlungen und Verfügungen nur nach Einvernehmung und unter Zustimmung des betreffenden k. und k. Hofamtes vornehmen und durchführen.

## Von den Personen in der Gemeinde.

## §. 5.

In der Gemeinde werden Gemeindeglieder und Auswärtige unterschieden.

Zu den Gemeindemitgliedern gehören:

1. Die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, dann
2. die Gemeindegengenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatsberechtigten Staatsbürger,
  - a) welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben,
  - b) welche in der Gemeinde von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindeglieder sind, werden Auswärtige genannt.

### Heimatsrecht.

#### §. 6.

Die Heimatsverhältnisse werden durch besondere, bereits bestehende oder neu zu erlassende, Reichsgesetze geregelt.

### Aufnahmegebühr.

#### §. 7.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine Aufnahmegebühr einzuhoben, welche für österreichische Staatsbürger höchstens 200 fl. ö. W., für Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 400 fl. ö. W. beträgt. Diese Gebühr fließt in die Gemeindecasse.

### Bürgerrecht.

#### §. 8.

Bürger sind jene, welche dormalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen. In der Folge wird das Bürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Stadtrathes erworben, welcher berechtigt ist, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen. Es darf jedoch nur Gemeindeangehörigen, welche wohlverhalten, eigenberechtigt und im Besitze eines ihren Lebensunterhalt sichernden Vermögens, Gewerbes oder Amtes sind, und welchen keiner der in den §§. 2, 4 und 5 der Wahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht, verliehen werden.

Frauenspersonen können selbständig das Bürgerrecht nicht erwerben, sie erlangen jedoch durch Verehelichung mit einem Bürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile, insofern das Gemeindestatut, beziehungsweise die Gemeindevahlordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält. Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Trennung der Ehe.

Die gleiche Begünstigung gebührt den ehelichen oder legitimirten Kindern eines Bürgers, insolange dieselben nicht das 24. Lebensjahr vollstreckt haben oder nicht aufhören in Wien heimatsberechtigt zu sein.

### Bürgeraufnahmetaxe.

#### §. 9.

Jeder neu aufzunehmende Bürger hat in die Gemeindecasse die jeweils festgesetzte Aufnahmetaxe zu entrichten. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann er von der Entrichtung dieser Taxe ganz oder theilweise befreit werden.

### Angelobung der Bürgerpflichten.

#### §. 10.

Der aufgenommene Bürger hat vor dem Bürgermeister eidlich anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

### Bürgerrechtsdiplom.

#### §. 11.

Jedem aufgenommenen Bürger wird zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes ein Bürgerdiplom eingehändigt.

### Verlust des Bürgerrechtes.

#### §. 12.

Der Bürger wird des Bürgerrechtes verlustig:

- a) wenn er aufhört österreichischer Staatsbürger oder Gemeindeangehöriger von Wien zu sein, oder
- b) wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. Bl. und im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. Bl., bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nach lit. b nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

### Ehrenbürgerrecht.

#### §. 13.

Der Gemeinderath ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche österreichische Staatsbürger sind und sich um das Reich, das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Ehrenbürger haben dieselben Rechte, wie die Gemeindeglieder.

Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeinderäthe erforderlich und sie darf nur durch Abstimmung mittelst Stimmzettel erfolgen.

### Rechte der Personen in der Gemeinde.

#### §. 14.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf Schutz der Person und seines in der Gemeinde befindlichen Eigenthums;
2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

### Rechte der Gemeindeglieder, der Gemeindeangehörigen und Bürger.

#### §. 15.

Die Gemeindeglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Statuts an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil und haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies im Falle der Bedürftigkeit den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der für diese bestehenden Gesetze und Einrichtungen.

Den Gemeindegliedern bleibt der Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen und in jenen Anstalten, welche insbesondere für Bürger, sowie deren Witwen und Kinder bestimmt sind, vorbehalten.

## Rechte der Auswärtigen.

### §. 16.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge an das Ministerium des Innern wenden.

## Pflichten der Personen in der Gemeinde.

### §. 17.

Die allgemeinen Pflichten der Personen in der Gemeinde sind:

- a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;
- b) die Theilnahme an den Gemeindelasten.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Vertretung und den Verwaltungsorganen der Gemeinde.

#### §. 18.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderathe vertreten. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist einerseits dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Stadtrathe, andererseits dem Magistrate anvertraut. An der Spitze aller Gemeindeorgane steht der Bürgermeister. Die Vicebürgermeister sind berufen, den Bürgermeister zu unterstützen und in seiner Verhinderung zu vertreten.

#### §. 19.

In jedem Bezirke besteht zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bezirksvorsteher mit einem Bezirksausschusse.

### Ausfertigung von Urkunden.

#### §. 20.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Stadtrathes unterfertigt werden.

## Erste Abtheilung.

### Von dem Gemeinderathe.

#### §. 21.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Die Zahl derselben beträgt 138.

Von diesen wählen: der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die angeschlossene Gemeindevahlordnung.

### Dauer der Amtsführung.

#### §. 22.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf sechs Jahre gewählt.

Bei der ersten nach diesem Gesetze erfolgenden, sowie bei jeder künftigen Neuwahl des ganzen Gemeinderathes werden ausnahmsweise die vom ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes nur auf zwei Jahre, die vom zweiten Wahlkörper nur auf vier Jahre gewählt.

In der Folge treten immer diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden sind.

Die zum Austritte bestimmten Mitglieder scheiden aus, sobald die Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§. 21 Wahlordnung) abgelaufen ist.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer der im §. 4 der Gemeindevahlordnung aufgezählten strafbaren Handlungen in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes wird in der Regel zugleich mit den von zwei zu zwei Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünfundzwanzig übersteigen, so ist zum Ersatz derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Für eine Ersatzwahl sind neue Wählerlisten dann anzulegen, wenn die letzte Wahl vor länger als einem Jahre erfolgt ist.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

### Bezüge der Gemeinderathsmitglieder.

#### §. 23.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes, in welchem sie wohnen, haben die dazu abgeordneten Mitglieder Anspruch auf den Ersatz der baaren Auslagen, bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Stadt Wien auf Vergütung der Reise- und Fahrtkosten und auf die Diät eines Staatsbeamten der VI. Rangklasse aus Gemeinemitteln.

## Zweite Abtheilung.

### Vom Bürgermeister und den Vicebürgermeistern.

#### Wahl des Bürgermeisters und der Vicebürgermeister.

##### §. 24.

Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, dann die beiden Vicebürgermeister, jeden in einem gesonderten Wahlgange.

Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

#### Bestätigung, Beeidigung und Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

##### §. 25.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Der Bürgermeister hat nach der Bestätigung vor dem versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen.

Kommt die Stelle zur Erledigung, so erfolgt, während mittlerweile der der Reihe nach berufene Vicebürgermeister die Geschäfte fortführt, ehestens deren Neubefetzung.

Die Wahl, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen sechsjährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen, gilt stets auf sechs Jahre.

Der Bürgermeister bleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 22 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionengebühren.

#### Beeidigung und Dauer der Amtsführung der Vicebürgermeister.

##### §. 26.

Die Vicebürgermeister werden auf drei Jahre gewählt, sofern sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuschneiden haben (§. 22).

Die Vicebürgermeister haben vor dem versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters oder des hiezu von demselben delegirten landesfürstlichen Commissärs abzulegen.

Dieselben erhalten die von dem Gemeinderathe für die Dauer ihrer Amtsführung zu bestimmenden Functionengebühren.

## Dritte Abtheilung.

### Vom Stadtrathe.

#### Zusammensetzung des Stadtrathes.

##### §. 27.

Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vicebürgermeistern und zwei- undzwanzig gewählten Mitgliedern.

Den Vorsitz und die Leitung hat der Bürgermeister, oder wenn er verhindert ist, der

von dem Bürgermeister bestimmte, beziehungsweise bei dem Abgange einer solchen Bestimmung der der Reihe nach berufene Vicebürgermeister.

### Wahl des Stadtrathes.

#### §. 28.

Die zweiundzwanzig Mitglieder des Stadtrathes werden vom Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt, sofern sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuscheiden haben.

Die Mitglieder des Stadtrathes werden einzeln in gesonderten Wahlgängen von dem gesammten Gemeinderathe gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlvornahme seitens des Gemeinderathes sind in der Gemeindewahlordnung (§. 22) enthalten.

#### §. 29.

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder erklärt er sich nicht binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen.

Dasselbe gilt rücksichtlich der im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Ergänzungswahlen.

Der Gewählte tritt, falls er nicht schon früher aus dem Gemeinderathe auszuscheiden hat, zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte aus treten müssen.

### Abberufung von Mitgliedern des Stadtrathes.

#### §. 30.

Wenn ein Mitglied des Stadtrathes seinen Pflichten beharrlich nicht nachkommt, obliegt es dem Bürgermeister, beim Gemeinderathe den Antrag auf Abberufung des säumigen Mitgliedes zu stellen.

## Vierte Abtheilung.

### Vom Magistrate.

#### Zusammensetzung des Magistrates.

#### §. 31.

Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Magistratsdirector und aus der entsprechenden Anzahl von rechtskundigen Beamten, dann aus dem erforderlichen Sachverständigen- und Hilfspersonale.

#### Stellung der Gemeindebediensteten.

#### §. 32.

Die Concepts-, technischen, Sanitäts-, Veterinär-, dann Cassa- und Buchhaltungsbeamten des Magistrates müssen zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

#### §. 33.

Die Systemisirung der beim Magistrate und bei den Gemeindeanstalten zu besetzenden Stellen und die Feststellung der mit denselben verbundenen Bezüge steht dem Gemeinderathe zu; die Ernennung, Beförderung und Belohnung der Beamten und sonstigen Angestellten der



Gemeinde, desgleichen deren Entlassung oder deren Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Stadtrath. Derselbe hat, wenn es sich nicht um den Magistratsdirector oder den Oberbuchhalter handelt, vorher die Vorschläge des Gremiums der Magistratsräthe und bezüglich der Beamten der Buchhaltung jene des Gremiums der Rechnungsräthe einzuholen.

Die Aufnahme von Praktikanten, Aspiranten und Eleven in allen Dienstzweigen, sowie die einstweilige Diensteseuthhebung eines Beamten oder sonstigen Angestellten erfolgt durch den Bürgermeister.

#### §. 34.

Der Magistratsdirector, sowie alle übrigen im §. 32 bezeichneten Gemeindebeamten werden mit Gehalt definitiv angestellt und sind nach Ablauf von zehn Dienstjahren pensionsfähig.

Die Entlassung, die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste, sowie die Versetzung in den Ruhestand kann nur auf Grund der Dienstespragmatik erfolgen.

### Fünfte Abtheilung.

#### Von den Bezirksausschüssen.

##### Zusammensetzung der Bezirksausschüsse.

#### §. 35.

Der Bezirksauschuß besteht aus achtzehn von den Wählern des Bezirkes gewählten Gemeindegliedern, welche ihren Wohnsitz im Bezirke haben und nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören dürfen.

An der Spitze des Bezirksauschusses steht der Bezirksvorsteher, welcher in Verhinderungsfällen von seinem Stellvertreter vertreten wird.

Die Wahl des Bezirksvorstehers unterliegt der Bestätigung durch den Stadtrath und den Statthalter.

##### Functionsdauer.

#### §. 36.

Die Mitglieder des Bezirksauschusses und der Bezirksvorsteher, sowie sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt.

Die während dieser Zeit zur Erledigung kommenden Stellen werden, sobald ihre Anzahl mindestens fünf beträgt, durch Ergänzungswahlen aus den Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur für die restliche Dauer der Wahlperiode.

Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksauschuß binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 22 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderathes finden auch auf die Mitgliedschaft beim Bezirksauschusse Anwendung.

Die Mitglieder des Bezirksauschusses verwalten ihr Amt unentgeltlich.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 37.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist

- a) ein selbständiger,
- b) ein übertragener.

##### §. 38.

Der selbständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

##### §. 39.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens, ihres Gemeindegutes und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums;
3. die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unrathscanäle und sonstige Gemeindevorrichtungen und Anstalten, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, dann insbesondere die in Bezug auf Maß und Gewicht den Gemeinden zugewiesenen Geschäfte;
5. die Gesundheitspolizei, soweit diese nach §. 3 des Reichsgesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) den Gemeinden zukommt;
6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei, insofern diese letztere sich nicht auf gewerbliche Hilfsarbeiter und Lehrlinge bezieht, und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindevorrichtungen;
9. die Bau- und Feuerpolizei;
10. die gesetzliche Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen und Fachschulen, sowie auf die Volksschulen;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten sind bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Gemeinde besonderen landesfürstlichen Organen zugewiesen und können noch weitere solche Geschäfte diesen Organen im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden.

##### §. 40.

Die Gemeinde hat für jene Localpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindegebiet sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von fünfmalhunderttausend Gulden ö. W. an den Staatsschatz zu leisten.

## §. 41.

Sowie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, ist auch die Gemeinde verpflichtet, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

## §. 42.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die Gesetze.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, den übertragenen Wirkungskreis ganz oder theilweise durch eigene Organe und auf eigene Kosten versehen zu lassen.

## §. 43.

Der selbständige Wirkungskreis wird von dem Gemeinderathe, Bürgermeister, Stadtrathe und Magistrate, beziehungsweise von den Bezirksvorstehern mit den Bezirksausschüssen, der übertragene Wirkungskreis dagegen von dem Bürgermeister mit dem Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern ausgeübt.

## Erste Abtheilung.

### Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

#### A. Im Allgemeinen.

## §. 44.

Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für sie zu fassen und dieselben im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

## §. 45.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise außer den in diesem Statute an anderen Orten dem Gemeinderathe vorbehaltenen Geschäften:

- I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§. 46);
- II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde (§§. 47, 48, 49);
- III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises (§§. 50, 51, 52).

#### B. Insbesondere.

##### I. Selbstbestimmung.

## §. 46.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen.

## II. Ausübung der Oberaufsicht.

### a) Ueberhaupt.

#### §. 47.

In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderath befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zu untersuchen, beziehungsweise untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

### b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

#### §. 48.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigenthumes der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum, sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonde und Stiftungen mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die thunlichst größte Rente abwerfen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindemitglied von dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

### c) Scontrirung der Cassen.

#### §. 49.

Der Gemeinderath hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und städtischen Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt werden, und kann auch deren Scontrirung durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen.

## III. Der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenene Angelegenheiten.

### a) Feststellung des Voranschlages.

#### §. 50.

Der Gemeinderath hat jährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen, dann der von den Bezirksvorstehern vorgelegten Bezirkserforderniß-Voranschläge die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, sowie sämtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabeposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Die vom Magistrate verfaßten Voranschläge müssen ihm jährlich zwei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Stadtrathe vorgelegt werden.

Durch vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und ist dies in sämtlichen Bezirken, sowie durch Einschaltung in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

## b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

## §. 51.

Der Gemeinderath prüft und erledigt die vom Magistrate verfaßten, gehörig belegten Jahresrechnungen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und sämmtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonde und Anstalten, welche der Stadtrath längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Durch vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden dieselben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, und wird dies in sämmtlichen Bezirken, sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ verlautbart.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehalten des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

## c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

## §. 52.

Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst als auch für die gesondert verwalteten Fonde und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten sind ferner:

- a) Die Organisirung sämmtlicher Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, die Besoldung und die sonstigen Bezüge der Beamten, Diener oder sonstigen Angestellten der Gemeinde;
- b) die Festsetzung der Dienstespragmatik sowie der Pensionsvorschriften für die Angestellten der Gemeinde und für ihre Witwen und Waisen;
- c) die Beschlußfassung über die Functionsgebühr und Amtswohnung des Bürgermeisters, über die Functionsgebühren der Vicebürgermeister, dann darüber, ob und welche Functionsgebühren den Mitgliedern des Stadtrathes und den Bezirksvorstehern auf die Dauer ihrer Amtsführung zu gewähren seien;
- d) die alljährliche Bewilligung der Geldmittel für Remunerationen, Gnadengaben, Aushilfen und Gehaltsvorschüsse;
- e) die Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites sowie zur Eingehung eines Vergleiches in allen wichtigen Angelegenheiten, deren Vorlage an den Gemeinderath der Stadtrath oder der Bürgermeister beschließt;
- f) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an das Reichsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof, sowie zur Ergreifung außerordentlicher Rechtsmittel;
- g) die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter oder denselben gleichgehaltener Rechte, wenn deren Kaufpreis oder Tauschwerth, oder die Pfandsumme 10.000 fl. ö. W. übersteigt;
- h) die Eingehung und Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 5000 fl. ö. W. beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt;
- i) die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut, sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Werthe von mehr als 10.000 fl. ö. W. Zu einer gültigen Beschlußfassung über eine solche Veräußerung ist die Anwesenheit von mindestens 92 und die Zustimmung von mindestens 70 Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Veräußerung eines Bestandtheiles des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von über 50.000 fl. ö. W. kann jedoch nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von mindestens 92 Mitgliedern des Gemeinderathes berathen und von mindestens 70 Mitgliedern angenommen worden sein.

- k) die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, dann die Festsetzung von Gebühren, Taxen und sonstigen Leistungen für Gemeindezwecke.

Zuschläge, welche dreißig Procent der directen landesfürstlichen Steuern oder der Verzehrungssteuer, dann Umlagen auf den Miethzins, welche mit Einschluß der für Schulzwecke eingehobenen Umlage fünfzehn Kreuzer vom Gulden des Jahresmiethzinses übersteigen, ferner neue Auflagen, Abgaben, Gebühren, Taxen und sonstige Leistungen für Gemeindezwecke, mögen dieselben von allen Gemeindegliedern oder nur für die Benützung öffentlicher nothwendiger Gemeindefacilitäten zu entrichten sein, sowie die Erhöhung schon bestehender solcher Abgaben bedürfen der Bewilligung durch ein Landesgesetz.

Der Antrag auf Erwirkung eines Landesgesetzes muß in einer Sitzung bei Anwesenheit von mindestens 92 Mitgliedern des Gemeinderathes berathen und von mindestens 70 Mitgliedern desselben angenommen worden sein.

Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern bestehen.

Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern sind auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuthellen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern können Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, dann deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse nicht getroffen werden.

- l) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde. Zu einer gültigen Beschlußfassung hierüber ist die Anwesenheit von mindestens 92 und die Zustimmung von mindestens 70 Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich.

Wenn ein Sechstel der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe den Betrag von zwei Millionen Gulden ö. W. übersteigen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Rücksichtlich des Antrages auf Erwirkung eines Landesgesetzes gelten die oben unter lit. i) enthaltenen Bestimmungen.

- m) Die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer Gemeindeforderung, sobald solche 5000 fl. ö. W. übersteigt;
- n) die Nachsicht von Mängelsersätzen im Betrage von mehr wie 5000 fl. ö. W.;
- o) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn diese Kosten den Betrag von 5000 fl. ö. W. überschreiten;
- p) die Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen, wenn dieselben mehr als 5000 fl. ö. W. betragen, ferner die Bewilligung zur Ueberschreitung einer Budgetpost, wenn die Ueberschreitung mehr als 5000 fl. ö. W. beträgt. (§. 71);

- q) die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohlthätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine;
- r) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde;
- s) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des taxfreien Bürgerrechtes, des Bürgerrechtes mit Rücksicht der Taxen und der Salvator-Medaille.

#### **Anzulässigkeit von Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes.**

##### **§. 53.**

Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde überlassenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung nicht statt.

#### **Überlassung von Gegenständen an die Bezirksausschüsse.**

##### **§. 54.**

Der Gemeinderath bestimmt, welche Gegenstände des selbständigen Wirkungskreises in den einzelnen Bezirken, abgesehen von den schon auf Grund dieses Gemeindestatutes dem Wirkungskreise der Bezirksausschüsse zugewiesenen Angelegenheiten, noch außerdem der Beschlussfassung der Bezirksausschüsse überlassen werden, und kann auch fallweise einzelne Gegenstände einem Bezirksausschusse übertragen.

Allgemeine Beschlüsse in dieser Richtung können nur bei Anwesenheit von mindestens 92 Mitgliedern des Gemeinderathes von der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Zu einer Beschlussfassung über die Abänderung eines solchen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens 92 Mitgliedern und die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der Anwesenden erfordert.

#### **Concurrenzen.**

##### **§. 55.**

Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze.

#### **Beschlussfähigkeit.**

##### **§. 56.**

Damit der Gemeinderath einen Beschluss fassen könne, müssen, insoweit dieses Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens 46 seiner Mitglieder versammelt sein.

#### **Enthaltung von der Abstimmung.**

##### **§. 57.**

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

#### **Abtreten von der Sitzung.**

##### **§. 58.**

So oft ein besonderes Vermögens- oder sonstiges Privatinteresse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

**Beschlußfassung.**

## §. 59.

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, insoferne nicht durch dieses Gemeindestatut andere Bestimmungen getroffen sind.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen sind immer mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

**Leitung der Verhandlungen.**

## §. 60.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, der vom Bürgermeister bestimmte und bei dem Abgange einer solchen Bestimmung der der Reihe nach berufene Vicebürgermeister führt in den Sitzungen den Vorsitz. Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungesetzlich und die gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

Der Vorsitzende hat das Recht, Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung, Entziehung des Wortes und durch Ausschluß von der Sitzung, im äußersten Falle auch durch Ausschluß von höchstens drei nächstfolgenden Sitzungen zu ahnden.

**Öffentlichkeit der Sitzungen.**

## §. 61.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich.

Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderrechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt wird, über den von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Majorität dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderath die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

**Dahl und Zeit der Sitzungen.**

## §. 62.

Der Gemeinderath tritt so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters, und wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des zunächst berufenen Vicebürgermeisters versammeln. Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderathes einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens 46 Gemeinderathsmitgliedern schriftlich gestellt wird oder der Statthalter ein solches Verlangen stellt.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder Sitzung in Kenntniß zu setzen.

## §. 63.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.



### Sitzungsprotokoll.

#### §. 64.

Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Bürgermeister oder einem Mitgliede des Gemeinderathes gestellt worden sein, sowie auch alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Daselbe ist von dem Vorsitzenden, einem vom Gemeinderathe zu bestimmenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren, und es ist jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

### Vollzug der Beschlüsse.

#### §. 65.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu des Magistrates, der Vicebürgermeister, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Stadtrathes oder Gemeinderathes.

### Sistirung der Beschlüsse.

#### §. 66.

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung desselben inne zu halten, und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde erfolgte. Ist der Landtag nicht versammelt und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft der Statthalter die provisorische Verfügung.

Geschah die Sistirung wegen Verletzung eines Gesetzes oder wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises, so hat der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden kann.

## Zweite Abtheilung.

### Von dem Wirkungskreise des Stadtrathes.

#### §. 67.

Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche in diesem Statute nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, soferne dieselben nicht auf Grund der §§. 54 und 85 dieses Statutes den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden.

### Verhältniß zu den Angestellten der Gemeinde.

#### §. 68.

Der Stadtrath ernennt alle Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde über Vorschlag des Magistrates (§. 33), ohne an diesen gebunden zu sein, und übt das Präsentationsrecht der Gemeinde rücksichtlich aller Lehrerstellen aus.

## §. 69.

Der Stadtrath hat nach Maßgabe der Dienstespragmatik über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und über die Entlassung der Angestellten der Gemeinde, ferner über die Bewilligung der Bezüge ihrer Witwen und Waisen zu entscheiden.

**Vorberathung.**

## §. 70.

Der Stadtrath hat bei allen der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Gegenständen die Vorberathungen zu pflegen und die geeigneten Anträge im Gemeinderathe zu stellen.

**Vermögensverwaltung.**

## §. 71.

Der Stadtrath übt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Magistrates und der sonstigen Gemeindeämter und der Gemeindeanstalten.

Er prüft die Voranschläge und Jahresrechnungen und legt dieselben mit seinen Anträgen dem Gemeinderathe vor.

Er hat die Gemeinde- und die städtischen Fondscassen von Zeit zu Zeit zu scontriren.

Er faßt Beschlüsse über das Gemeindevermögen, das Einkommen und die Sicherstellung der Bedürfnisse der Gemeinde, soferne es sich nicht um Gegenstände handelt, welche der Beschlußfassung des Gemeinderathes vorbehalten oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

Stellen sich jedoch im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Erfordernisse ein, für welche die Auslagen vom Gemeinderathe gar nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe bewilligt wurden, so ist, wenn die neue Auslage oder der angesprochene Mehrbetrag 5000 fl. ö. W. übersteigt, die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen (§. 52, lit. p).

## §. 72.

Der Stadtrath hat sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich der der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

Wenn in Fällen der äußersten Dringlichkeit die vorläufige Einholung dieser Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, kann der Stadtrath unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, es muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirkt werden.

Wenn selbst die Einvernehmung des Stadtrathes nicht möglich wäre, kann auch der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen. Es muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Stadtrathes, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, welche der Beschlußfassung des Gemeinderathes vorbehalten sind, des letzteren erwirkt werden.

**Entscheidungen über Beschwerden.**

## §. 73.

Soferne das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, entscheidet der Stadtrath über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse eines Bezirksausschusses in den zum selbständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten.

Solche Beschwerden sind beim Magistrate, beziehungsweise wenn es sich um Verfügungen eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers oder um einen Beschluß eines

Bezirksausschusses handelt, bei dem magistratischen Bezirksamte binnen einer vierzehntägigen Frist, vom Tage der Zustellung der Erledigung an gerechnet, zu überreichen.

#### Sitzungen des Stadtrathes.

##### §. 74.

Den Vorsitz im Stadtrathe führt der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, der vom Bürgermeister bestimmte, und bei dem Abgange einer solchen Bestimmung, der der Reihe nach berufene Vicebürgermeister.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungesetzlich und die gefassten Beschlüsse sind ungiltig.

##### §. 75.

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines anderen Mitgliedes des Stadtrathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, der Sitzung jedoch, wenn es gefordert wird, behufs Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen.

##### §. 76.

Wenn ein besonderes Vermögens- oder sonstiges Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtrathes oder seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades den Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

##### §. 77.

Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

#### Beziehung von Bezirksvorstehern und Angestellten der Gemeinde.

##### §. 78.

Der Stadtrath ist berechtigt, seinen Sitzungen die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sowie auch Angestellte der Gemeinde mit berathender Stimme beizuziehen.

#### Sitzungsprotokoll.

##### §. 79.

Ueber die Sitzungen des Stadtrathes ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Magistratsbeamten ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge — sie mögen vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Stadtrathes oder einem auf Grund des §. 78 zugezogenen Bezirksvorsteher oder Gemeindeangestellten gestellt worden sein — sowie auch alle vom Stadtrathe gefassten Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Stadtrathes und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchive aufzubewahren. Den Mitgliedern des Gemeinderathes steht die Einsicht in diese Protokolle frei.

#### Beschlüsse des Stadtrathes.

##### §. 80.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 12, und in den Fällen der §§. 68 und 69 wenigstens 16 Mitgliedern des Stadtrathes — außer dem Vorsitzenden — erforderlich.

Zu einem gültigen Beschlusse des Stadtrathes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

#### **Vorlage von Beschlüssen des Stadtrathes an den Gemeinderath.**

##### **§. 81.**

Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtrathes vor dem Vollzuge dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen; er ist hiezu verpflichtet, wenn er erachtet, daß ein solcher Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungskreis des Stadtrathes überschreitet, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

#### **Unzulässigkeit von Berufungen gegen Beschlüsse des Stadtrathes.**

##### **§. 82.**

Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in allen ihm durch dieses Statut zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath, nicht statt.

#### **Vollzug der Stadtrathsbeschlüsse.**

##### **§. 83.**

Der Bürgermeister ist außer den im §. 81 angeführten Fällen verpflichtet, jeden Beschluß des Stadtrathes in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu des Magistrates, kann aber auch die Vollziehung einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes oder den Bezirksvorstehern übertragen.

### **Dritte Abtheilung.**

#### **Von dem Wirkungskreise des Bezirksvorstehers und des Bezirksausschusses.**

##### **Stellung des Bezirksvorstehers.**

##### **§. 84.**

Die Bezirksvorsteher sind Executivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder des Bezirksausschusses bedienen.

Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes mit berathender Stimme anwohnen.

##### **Vom Bezirksausschusse.**

##### **§. 85.**

Der Bezirksausschuß besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren, und innerhalb seiner Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den von dem Gemeinderathe bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insoferne ihm diese Angelegenheiten vom Gemeinderathe ausdrücklich übertragen worden sind.

Er hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die vom Gemeinderathe für die Bezirksausschüsse festgesetzte Geschäftsordnung und an die etwaigen besonderen fallweisen Anordnungen des Gemeinderathes zu halten.

Er ist berechtigt, in allen anderen den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderathe, beziehungsweise Stadtrathe einzubringen.

Er hat insbesondere alljährlich spätestens sechs Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erforderniß dieses Jahres, nachdem dieser Voranschlag durch vierzehn Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist, an den Bürgermeister einzusenden und die hiezu vorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen anzuschließen.

### Sitzungen des Bezirksausschusses.

#### §. 86.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind mindestens in jedem Vierteljahre einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter dem Vorsitze desselben oder seines Stellvertreters abzuhalten. Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens fünf Mitglieder, der Bürgermeister oder der Statthalter es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntniß zu setzen, und steht es diesem oder dem von ihm hiezu bestimmten Stadtrathsmitgliede jederzeit frei, in der Sitzung des Bezirksausschusses das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung theilzunehmen.

Die für die Sitzungen des Gemeinderathes geltenden Vorschriften haben im Uebrigen auch für die Sitzungen des Bezirksausschusses entsprechend Anwendung zu finden.

### Sistirung der Beschlüsse.

#### §. 87.

Wenn ein Bezirksauschuß Beschlüsse faßt, welche gegen das Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderathes oder Stadtrathes verstoßen, oder den Wirkungskreis des Bezirksausschusses überschreiten, oder welche nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse aufzuschieben und hierüber die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistirung vorzugehen.

### Auflösung der Bezirksausschüsse.

#### §. 88.

Der Bezirksauschuß kann vom Stadtrathe oder vom Statthalter aufgelöst werden.

Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszuschiebenden Neuwahl des gesammten Bezirksausschusses hat der Stadtrath für die Fortführung der dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder des Bezirksausschusses, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn dieselben die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

## Vierte Abtheilung.

### Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters und des Magistrates.

#### Stellung des Bürgermeisters.

##### §. 89.

Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als juristische Person nach Außen sowohl in Rechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die genaue Einhaltung der durch dieses Statut für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungskreise zu wachen.

Der Bürgermeister ist Vorstand des Magistrates und wird im Falle der Verhinderung durch den der Reihe nach berufenen Vicebürgermeister oder den Magistratsdirector vertreten.

Der Bürgermeister ist für die Geschäftsführung des Magistrates verantwortlich.

Dem Bürgermeister sind die sämtlichen Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde untergeordnet und es steht ihm nach Maßgabe der Dienstpragmatik über dieselben die Disciplinargewalt zu.

Er hat die dem Magistrate zugewiesenen Geschäfte durch einen Magistratsreferenten oder durch das Gremium der Magistratsräthe oder durch kleinere Abtheilungen des Magistrates (Senate) erledigen zu lassen, oder unbeschadet der Bestimmung des §. 91 unter eigener Verantwortung selbst zu erledigen.

Es steht ihm in allen Fällen das Recht zu, die Beschlüsse des Gremiums der Magistratsräthe oder der kleineren Abtheilungen (Senate) zu sistiren und den Gegenstand unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

Dem Bürgermeister steht die Geschäftseintheilung sowie die Zuweisung des Personales beim Magistrate und bei allen Gemeindeämtern und Gemeindegewerkschaften zu.

Sämtliche Beamten und Diener und sonstige Angestellte der Gemeinde haben sich den Weisungen, welche sie vom Bürgermeister erhalten, unter seiner Verantwortlichkeit zu fügen.

Der Bürgermeister und die Vicebürgermeister sind für ihre Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises und insbesondere auch des Wirkungskreises der Gemeinde als politischen Behörde erster Instanz auch der Regierung verantwortlich.

#### Stellung des Magistrates.

##### §. 90.

Der Magistrat ist das Executivorgan der Gemeinde.

Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, sowie die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Ihm obliegt daher insbesondere außer den in diesem Statute an anderen Orten ihm zugewiesenen Geschäften:

- a) Die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde sowie der von ihr verwalteten Fonde und Stiftungen nach Maßgabe der Anordnungen des Bürgermeisters;
- b) die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, welche er mit seinen Anträgen dem Stadtrathe vorzulegen hat;
- c) die Erstattung der Vorschläge an den Stadtrath über die Ernennung, Beförderung und Belohnung der Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde, wenn es sich nicht um den Magistratsdirector oder Oberbuchhalter handelt;
- d) die Vorberathung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in welchen der Gemeinderath oder Stadtrath dies verlangen;
- e) die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrage von 100 fl. ö. W., jährlich wiederkehrender Auslagen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. und einmaliger

Auslagen bis zum Betrage von 2000 fl. ö. W., soferne diese Auslagen im Voranschlage bedeckt sind;

- f) die Aufnahme in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten der Gemeinde, die Theiligung mit Armenpfünden, Aushilfen, Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohlthätigkeitsfonds;
- g) der Abschluß von Verträgen, wodurch im Namen der Gemeinde Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an dieselbe bedungen werden, wenn die darin stipulirte Zahlung ein für allemal den Betrag von 2000 fl. ö. W. nicht übersteigt, soferne der Betrag im Voranschlage bedeckt ist;
- h) die Abschließung oder Auflösung von Bestandverträgen, wenn der jährliche Bestandzins 1000 fl. ö. W. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet.

#### §. 91.

Welche Angelegenheiten vom Magistrate der collegialen Berathung (§. 89, Alinea 6) zu unterziehen sind, bestimmt die für den Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung.

#### Abtheilung des Magistrates.

##### §. 92.

Der Magistrat besorgt die Geschäfte des übertragenen und des selbständigen Wirkungskreises nach Thunlichkeit in zwei von einander gesonderten Abtheilungen und hat seine Ausfertigungen jedesmal demgemäß ausdrücklich zu bezeichnen.

#### Localpolizei.

##### §. 93.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

Er ist hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Dem Magistrate steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Localpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes (allgemeinen Versorgungsfondes) bis zum Betrage von zweihundert Gulden ö. W. oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen für deren Uebertretung festzusetzen.

#### Geschäfte des Magistrates im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

##### §. 94.

Der Magistrat hat unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises, insbesondere die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern unter Haftung der Gemeinde zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde erster Instanz alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungskreise einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, soferne dieselben nicht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften, und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze oder Anordnungen der Regierung übertragen werden, genau zu vollziehen.

#### Magistratische Bezirksämter.

##### §. 95.

Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, nöthigenfalls auch mit in einzelnen Bezirkstheilen exponirten Beamten, welche in den

Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig Namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Ueberwachung besorgen. In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz.

Diesen Bezirksämtern werden in einer vom Bürgermeister festzusetzenden Geschäftsordnung alle jene Geschäfte zugewiesen, welche nicht vermöge ihrer Natur von Einer Stelle aus behandelt werden müssen.

An ihrer Spitze stehen Conceptsbeamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personale an Hilfs- und Cassebeamten, dann Sachverständigen beigegeben ist.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Statthalters Ein magistratisches Bezirksamt für zwei oder drei benachbarte Bezirke aufgestellt werden.

#### §. 96.

Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrate. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Bezirksausschüsse gehören, hat dasselbe die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers, beziehungsweise des Bezirksausschusses, im Falle der Bezirksvorsteher hierum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen (§. 92).

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises steht der Statthalterei das Recht zu, dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu ertheilen (§. 94) und Auskünfte von demselben zu begehren.

#### Recurszug.

#### §. 97.

In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises, insbesondere auch bezüglich der in Handhabung des Wirkungskreises einer politischen Behörde erster Instanz ergangenen Verfügungen des Magistrates (Bezirksamtes), dann überhaupt in allen Fällen, wo ein Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, geht der Instanzenzug an die Statthalterei.

Die Berufung ist, soferne das Gesetz nicht eine andere Frist bestimmt, binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Magistrate (Bezirksamte) zur Vorlage an die Statthalterei einzubringen.

#### Geschäftsordnung.

#### §. 98.

Die vom Bürgermeister für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter (§. 95) festzusetzende Geschäftsordnung unterliegt, insoferne sie den übertragenen Wirkungskreis, und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz betrifft, der Bestätigung durch den Statthalter.

### Vierter Abschnitt.

#### Von der Ueberwachung der Gemeinde.

##### Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

#### §. 99.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe; dieses Aufsichtsrecht wird vom Statthalter geübt.



Derselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes, des Stadtrathes oder eines Bezirksausschusses, sowie der Verfügungen des Bürgermeisters und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Statthalter oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und in denselben das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung theilzunehmen.

Der Statthalter ist berechtigt, vom Bürgermeister Gutachten des Gemeinderathes, Stadtrathes oder eines Bezirksausschusses zu verlangen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, über alle jene Gemeindeangelegenheiten Beschlüsse des Gemeinderathes, des Stadtrathes oder eines Bezirksausschusses innerhalb der vom Statthalter vorgeschriebenen Frist einzuholen, beziehungsweise einholen zu lassen, bezüglich welcher dies vom Statthalter verlangt wird.

#### Fiktion der Beschlüsse durch den Statthalter.

##### §. 100.

Wenn der Gemeinderath, der Stadtrath oder ein Bezirksausschuß Beschlüsse fassen, oder der Bürgermeister, beziehungsweise der Magistrat, ein magistratisches Bezirksamt oder ein Bezirksvorsteher Verfügungen treffen, welche den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist der Statthalter von Amtswegen oder über eine Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen zu sistiren, und hierüber zu entscheiden.

Gegen seine Entscheidung kann der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

#### Auflösung des Gemeinderathes oder des Stadtrathes.

##### §. 101.

Der Gemeinderath, sowie auch der Stadtrath kann durch den Statthalter aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung findet ein Recurs nicht statt.

Die Neuwahl des Gemeinderathes muß binnen sechs Wochen ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte hat der Statthalter die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Im Falle der Auflösung des Stadtrathes ist die Neuwahl desselben binnen 14 Tagen zu vollziehen.

In der Zwischenzeit hat der Bürgermeister die Befugnisse des Stadtrathes auszuüben.

#### Abhilfe durch den Statthalter.

##### §. 102.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat der Statthalter, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises bleibt der Regierung die Einwirkung und Controle, wo sie es für nöthig findet, vorbehalten.

# Gemeindewahlordnung

für die

## Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

### Wahl des Gemeinderathes.

#### Wahlberechtigung.

##### §. 1.

Wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und in dem Gemeindegebiete von Wien wohnen:

- a) die Bürger und Ehrenbürger von Wien;
- b) die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen der staatlich anerkannten christlicher Confessionen und die Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinden;
- c) wirkliche, pensionierte oder quiescirte Hof-, Staats-, niederösterreichische Landes-, Wiener Communal- und öffentliche Fondsbeamte;
- d) Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;
- e) activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst stehende Militäbeamte;
- f) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie und Magister der Pharmacie;
- g) die von einer inländischen Hochschule diplomirten Techniker, dann die behördlich autorisirten Privattechniker und ebensolchen Bergbau-Ingenieure;
- h) die von einer inländischen Hochschule diplomirten Landwirth, Forstwirth und Culturtechniker;
- i) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer, Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, und die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren, wirklichen Lehrer;
- k) diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten.

#### Ausnahmen.

##### §. 2.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen.

#### Ausnahmen bei Militärpersonen.

##### §. 3.

Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereichten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschafftsstande angehörigen Militär- (Landwehr-) Personen einschließlich der zeitlich Beurlaubten sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

### Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

#### §. 4.

So lange das Strafgesetz keine anderen Bestimmungen trifft, sind vom Wahlrechte ausgeschlossen:

- a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Uebertretung des Diebstahls, der Untreue, der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz), oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. Bl., und im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. Bl., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur so lange, als die im §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl., Abs. 2 und 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absätze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert.

### Ausschließung aus anderen Gründen.

#### §. 5.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

- a) Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet wurde, so lange das Conkursverfahren dauert,
- b) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindegemeinschaft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

### Ausübung des Wahlrechtes.

#### §. 6.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Von mehreren Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität und von den öffentlichen Gesellschaftern einer Erwerbsunternehmung hat jeder dann eine Stimme, wenn die von der Gesamtsteuer auf ihn entfallende Quote noch mindestens 5 fl. ö. W. beträgt.

### Wählbarkeit.

#### §. 7.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: Gemeindebeamte, Gemeindediener und sonstige Angestellte der Gemeinde. Remunerationsbezüge, welche Jemand von der Gemeinde erhält, machen ihn der Wählbarkeit nicht verlustig.

Ausgeschlossen sind: Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses an gerechnet.

### Wahlkörper.

#### §. 8.

Von den Wahlberechtigten wird der Gemeinderath in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in demselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörpertheilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem betreffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt.

## §. 9.

Den ersten Wahlkörper in jedem Gemeindebezirke bilden:

1. die Ehrenbürger von Wien;
2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W. oder an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder
3. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. oder
4. an Einkommensteuer von sonstigem Einkommen einschließlich der Staatszuschläge mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche:

1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 200 fl. ö. W.,
2. an Erwerb- und Einkommensteuer einschließlich der Staatszuschläge mindestens 100 fl. ö. W.,
3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen einschließlich der Staatszuschläge mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten,
4. die in §. 1 unter b) bis i) genannten Personen, soferne sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören.

Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

## §. 10.

Wenn ein Wahlberechtigter verschiedenartige Steuern zu entrichten hat, gehört er, wenn eine dieser Steuerleistungen das im Vorstehenden für den zweiten oder ersten Wahlkörper angeführte Ausmaß erreicht, in den zweiten, beziehungsweise ersten Wahlkörper.

Jedem Wahlberechtigten wird in dem Gemeindebezirke, in welchem er wohnt, die von ihm im gesammten Gemeindegebiete entrichtete Jahresschuldigkeit an directen Steuern der betreffenden Steuergattung angerechnet.

Die von einer Realität, die Mehreren gehört, zu entrichtende Steuer wird unter die Mitbesitzer entsprechend dem Antheile an dem Besitze, der jedem Einzelnen zusteht, die von einer öffentlichen Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuer unter die einzelnen öffentlichen Handelsgesellschafter zu gleichen Theilen vertheilt.

## §. 11.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin in der Gemeinde entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater, beziehungsweise Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

## §. 12.

Die Wahl wird nach Wahlkörpern abgefordert von jedem an einem anderen Tage vorgenommen. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper in jedem der im §. 2 des Gemeindestatutes bezeichneten Bezirke, und zwar, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt.

## Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

## §. 13.

Ueber alle Wahlberechtigten hat der Bürgermeister nach Bezirken und Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in jedem Bezirke mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine öffentlich anzuschlagende, in der „Wiener Zeitung“ einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Festsetzung einer achttägigen, vom Tage der ersten Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ laufenden Fallfrist zur Einbringung von Einwendungen dagegen zu verlautbaren.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die für zulässig anerkannten Berichtigungen sogleich vor. Von der Entscheidung des Magistrates sind sämtliche Betheiligte zu verständigen.

Gegen die Entscheidung des Magistrates steht innerhalb drei Tagen die Berufung an den Stadtrath offen, welcher endgiltig zu entscheiden hat.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung vorgenommen werden.

### Ausschreibung der Wahl.

#### §. 14.

Zur Vornahme der Wahl hat der Bürgermeister acht Tage vorher die Wahlauschreibung, in welcher Zeit und Ort der Wahl sowie der etwa nothwendig werdenden engeren Wahl (§. 19), dann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 13 vorgeschriebene Art bekannt zu machen und hiezu sämtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde einzuladen.

Hiebei sollen auch allen Wahlberechtigten Wahllegitimationen und Stimmzettel zugesendet werden, auf welchen letzteren die Namen der zu Wählenden zu schreiben sind, und welche jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Stimmzettels ist jedem Wahlberechtigten über sein persönliches Verlangen von der zur ersten Ausfertigung der Stimmzettel berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Vorsitzenden der Wahlcommission ein Duplicat auszufolgen.

### Leitung der Wahl.

#### §. 15.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird in jedem Bezirke durch besondere Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper, beziehungsweise auch für jede Wahlsection wird vom Bürgermeister eine Wahlcommission eingesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches hiebei den Vorsitz führt, einem rechtskundigen Beamten des Magistrates, einem Schriftführer und aus vier stimmberechtigten Gemeindemitgliedern.

Die Wahlcommissionen sind für den gesetzmäßigen Vollzug der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Der Statthalter ist berechtigt, in jede Wahlcommission einen landesfürstlichen Commissär zu entsenden, dessen Aufgabe es ist, die Aufrethaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlvorganges wahrzunehmen.

### Vornahme der Wahlhandlung.

#### §. 16.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Wählenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht unter Vorweisung der Wahllegitimationen durch Abgabe des Stimmzettels, auf welchem die Namen der zu Wählenden geschrieben sind.

Bei Ueberschreitung der Zahl der zu Wählenden sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu wählenden beigelegt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig.

Leere Stimmzettel oder andere als die nach Vorschrift des §. 14 ausgegebenen Stimmzettel werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht in Betracht gezogen.

#### §. 17.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Commission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

Der Vorsitzende der Wahlcommission kann, wenn die im Wahllocale anwesenden Personen den Fortgang der Stimmzählung stören, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung das Wahllocale während der Stimmzählung räumen lassen.

#### §. 18.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Wahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen von der hiezu bestimmten Wahlcommission ermittelt werden wird.

#### §. 19.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Haben mehr Personen als zu wählen waren, die absolute Mehrheit erhalten, so sind diejenigen als gewählt anzusehen, auf welche die größte Stimmenanzahl entfallen ist.

Konnte ein Ergebnis durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist rücksichtlich der noch zu Wählenden zu der engeren Wahl zu schreiten.

Das Recht, sich an der engeren Wahl zu betheiligen, ist durch die Betheiligung an der ersten Wahlhandlung nicht bedingt.

Bei der engeren Wahl sind die Wähler an die Abgabe behördlich ausgefertigter Stimmzettel nicht gebunden.

Sie haben sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Bei Stimmgleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt bei der engeren Wahl sind diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## §. 20.

Sogleich nach beendeter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom etwa entsendeten landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Bürgermeister oder, falls die Stimmenabgabe für denselben Wahlkörper vor mehr als einer Wahlcommission stattfindet, an jene Wahlcommission, welcher der Bürgermeister die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen übertragen hat, versiegelt zu übermitteln, wonach diese Wahlcommission das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln, zu verkünden, schriftlich darzustellen und den ganzen Wahlact dem Bürgermeister vorzulegen hat.

**Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.**

## §. 21.

Der Bürgermeister übergibt die Wahlacten dem Stadtrathe, welcher dieselben mit seinen Anträgen und mit den etwa rechtzeitig, das ist innerhalb der acht auf den Wahltag folgenden Tage bei ihm eingebrachten Einwendungen, dem Gemeinderathe behufs endgiltiger Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl vorzulegen hat.

Der Gemeinderath hat auch alle Wahlen außer Kraft zu setzen, welche auf nicht wählbare Personen gefallen sind.

Werden binnen obiger Frist keine Einwendungen vorgebracht oder die vorgebrachten als unbegründet erkannt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe anerkannt, das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt.

Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach dem Empfange der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Wird ein Wählbarer von mehreren Wahlbezirken oder Wahlkörpern gewählt, so hat derselbe in der oben bestimmten Frist zu erklären, von welchem Wahlbezirke oder Wahlkörper er das Mandat annehme.

Erfolgt diese letztere Erklärung nicht, so gilt die Annahme für den Bezirk, in welchem der Gewählte wohnt, hienach für den Bezirk und für den Wahlkörper, in welchem der Gewählte mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit gilt die Annahme für den Bezirk mit geringerer Steuerleistung, hienach für den Wahlkörper der Minderbesteuerten.

Wenn eine Wahl außer Kraft gesetzt oder abgelehnt wird, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Der Bürgermeister hat die Gewählten einzuberufen.

**Wahl des Bürgermeisters, der Vicebürgermeister und der Mitglieder des Stadtrathes.**

## §. 22.

Der Wahl des Bürgermeisters, der Vicebürgermeister und der Mitglieder des Stadtrathes haben sämmtliche Gemeinderathsmitglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien und in dem Zeitraume von zwei Jahren nicht wieder gewählt werden können.

Zuerst erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, dann die des ersten, dann jene des zweiten Vicebürgermeisters.

Die dem gesammten Gemeinderathe zukommenden Wahlen des Bürgermeisters und der Vicebürgermeister, dann der Mitglieder des Stadtrathes, können nur vorgenommen werden, wenn wenigstens zweiundneunzig Gemeinderathsmitglieder anwesend sind.

Derjenige ist als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher mindestens siebenzig Stimmen auf sich vereinigt hat; nöthigenfalls ist die Wahlhandlung so lange fortzusetzen, bis eine Wahl zu Stande kommt.

Als Vicebürgermeister oder als Mitglied des Stadtrathes gewählt ist derjenige zu betrachten, für welchen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestimmt hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt ein zum Bürgermeister, Vicebürgermeister oder zum Mitgliede des Stadtrathes Gewählter die Wahl nicht an oder wird die Wahl des Bürgermeisters nicht bestätigt (§. 25 Gemeindestatut), so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den in diesem Paragraphen angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

### **Wahl des Bezirksausschusses.**

#### §. 23.

In jedem Gemeindebezirke werden die auf jeden Wahlkörper entfallenden sechs Mitglieder des Bezirksausschusses nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen, sowie auf Grund der für die Wahl des Gemeinderathes angefertigten Wählerlisten, wenn dieselben nicht über ein Jahr alt sind, gewählt.

### **Wahl des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters.**

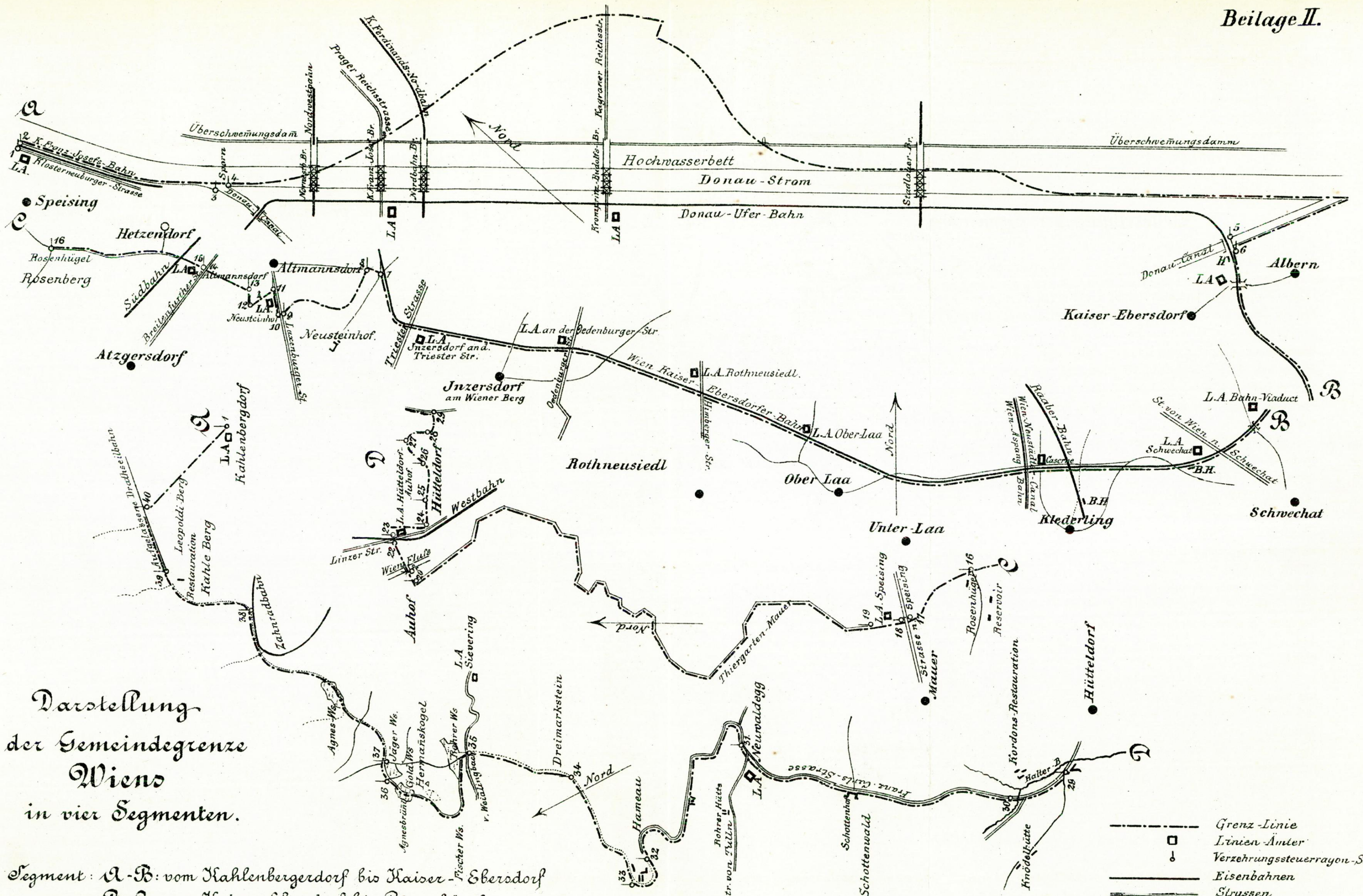
#### §. 24.

Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter. Zu diesen Wahlen haben sämmtliche Mitglieder des Bezirksausschusses zu erscheinen. Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien und in dem Zeitraume von zwei Jahren nicht wiedergewählt werden können.

Diese Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Gewählt erscheint derjenige, welcher wenigstens zehn Stimmen erhalten hat.





Darstellung  
der Gemeindegrenze  
Wiens  
in vier Segmenten.

- Segment: A-B: vom Kahlenbergdorf bis Kaiser-Ebersdorf  
 " B-C: von Kaiser-Ebersdorf bis Rosenhügel  
 " C-D: vom Rosenhügel bis Hütteldorf-Auhof  
 " D-A: von Hütteldorf-Auhof bis Kahlenbergdorf.

- Grenz-Linie
- Linien-Amt
- Verzehrungssteuerrayon-Säulen
- Eisenbahnen
- Strassen
- Wege
- ... Fußwege